

**Grundsätze für die Durchführung des Landesprogramms
„Natur in Stadt und Land“
2009 - 2014**

Inhaltsangabe	Seite
1. Einleitung	1
2. Ziele	2
3. Voraussetzungen	4
4. Bewerbung	6
5. Auswahlverfahren	7
6. Finanzierung	8
7. Organisatorische Abwicklung	10
8. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen, insbesondere zur Durchführung	12

**Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg**

7 - 2003

1. Einleitung

In Baden-Württemberg werden seit 1980 Landesgartenschauen durchgeführt. Dadurch konnten nachweisbare Erfolge in der Freiflächensicherung im Stadtbereich erzielt werden. Kleineren Städten und Gemeinden, insbesondere auch im ländlichen Raum, blieb diese Möglichkeit bis auf wenige Ausnahmen verschlossen, weil ihnen der Finanzrahmen für eine Landesgartenschau nicht zur Verfügung steht. Aber auch dort sind die Aufgabenbereiche der Grüngestaltung und Grünprojektplanung von großer Bedeutung, zumal der ländliche Raum und besonders die Randzonen der Ballungsgebiete verstärkt für Erholungszwecke und als Baulandreserve genutzt werden.

Um beiden Anforderungen gerecht zu werden, hat die Landesregierung am 15. Januar 1996 das Landesprogramm "Natur in Stadt und Land" beschlossen. Das Programm beinhaltet Landesgartenschauen und Projekte unter dem Titel „Mehr Natur in unserer Gemeinde/ Stadt“, die im jährlichen Wechsel durchgeführt und gefördert werden.

2. Ziele

2.1 Ziele allgemein

- 2.1.1 Vorrangiges Ziel des Landesprogramms ist die Planung und Gestaltung von Freiräumen und die Schaffung neuer dauerhafter Grünzonen im Siedlungsbereich zur Verbesserung
- der Lebensqualität und des sozialen Umfeldes für die Bürger,
 - der Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung,
 - der Naherholungsmöglichkeiten,
 - der ökologischen Qualität der Flächen einschließlich des Wasserschutzes sowie
 - des Stadtklimas.
- 2.1.2 Gestaltung von Landschaftsräumen, insbesondere am Rande von Ballungsgebieten, die den Funktionen "Erholungsraum", "landwirtschaftlicher Produktionsstandort" und "Lebensraum für heimische Tiere und Pflanzen" Rechnung tragen. Dabei sollen landschaftsverträgliche Lösungen beispielhaft erarbeitet werden. Da sich Landschaftsräume über Gemarkungsgrenzen hinweg erstrecken, können Landesgartenschauen oder Grünprojekte auch als Verbundprojekte mehrerer Städte und Gemeinden durchgeführt werden.
- 2.1.3 Verbesserung der innerörtlichen Struktur, weil auch städtebauliche Konzeptionen mit der Schaffung von modernen Verkehrsanlagen, Hoch- und Tiefbauten und etwaige Maßnahmen des Denkmalschutzes bei der Neugestaltung von Grünzonen in die Gesamtplanung einbezogen werden sollen. Landschaftsplanerische, landschaftsgestalterische und freiraumplanerische Zielsetzungen und Konzeptionen sollen wiederum integraler Grundbestandteil von städtebaulichen Planungen sein.
- 2.1.4 Innovative Lösungen im gestalterischen Sinne bei geeigneten Projekten, Impulse für die Weiterentwicklung von Gartenkunst und Landschaftsarchitektur sowie allgemein richtungsweisende soziale und umweltpädagogische Beispiele sind erwünscht.
- 2.1.5 Sensibilisierung und Aktivierung der Bevölkerung vor Ort durch beispielhafte Lösungen in der Grün- und Landschaftsgestaltung, durch Ausstellungen, Lehrschauhen und sonstige Veranstaltungen zu naturverbundenen, ökologischen Themen. Diese schließen Beispiele aus Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft sowie artverwandte Berufssparten und Institutionen mit ein.

2.1.6 Der gärtnerische Berufsstand soll die Möglichkeit erhalten, seine Beiträge zu gestalterischen und ökologischen Verbesserungen, zu kreativem Grün vorzustellen und von seiner Leistungsfähigkeit zu überzeugen.

2.1.7 Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms sind nicht nur Teil von städtebaulichen Projekten, sie sollen auch der Wirtschaftsförderung dienen.

2.2 Ziele, die insbesondere für „Mehr Natur in unserer Gemeinde/Stadt“ gelten

Bei diesen Projekten können Schwerpunktthemen aufgearbeitet werden, die sich insbesondere auch an standortspezifischen Problemen orientieren. Sie sollen sich dabei vor allem hinsichtlich ihrer modellhaften Bedeutung und ihrer nachhaltigen und dauerhaften Verbesserung der örtlichen Verhältnisse auszeichnen.

Beispiele:

Schwerpunktmäßig im Siedlungsbereich:

- Erstellung und Weiterentwicklung von vorbildlichen Gärten und kleineren Parks.
- Erstellung und Umsetzung eines grünordnerischen Gesamtkonzepts bei Siedlungserweiterungen auf Grund von Wohnungsbedarf,
- Grüngestaltung bei der Umnutzung ehemaliger Militärareale,
- Grüngestaltung in Gewerbegebieten,
- Renaturierung von Gewerbebrachen,
- Schaffung von Spiel-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten im Wohnumfeld,
- Vernetzung und Aufbau von Grünzügen,
- Begrünung von baulichen Anlagen (incl. Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, Hofbegrünung) und deren Einbindung in die Umgebung,
- Maßnahmen der Grünplanung zur Verkehrsberuhigung und zur attraktiven Gestaltung von Fußwegen.

Schwerpunktmäßig im Außenbereich:

- Gestaltung von Ortsrändern, -zufahrten und -verbindungen,
- Erstellung von Rad- und Wanderwegen,
- Maßnahmen zur Biotopvernetzung,
- umweltverträgliche Entwicklung von Fremdenverkehrsgebieten,
- Gestaltung einer zukünftigen Kulturlandschaft, wenn traditionelle Nutzungen zurückgehen.

3. Voraussetzungen

3.1 Voraussetzungen allgemein

3.1.1 Erforderlich sind:

Landschaftsplan (Landschaftspläne), Flächennutzungsplan (Flächennutzungspläne), Grünordnungsplan (Grünordnungspläne) und Bebauungsplan (Bebauungspläne).

3.1.2 Auswahl und Gestaltung der Flächen muss ggf. den Zielen des vorhandenen oder später folgenden Bebauungs- und Grünordnungsplans entsprechen. Erwartet wird eine typische, aus der vorhandenen Landschaft entwickelte Konzeption. Die Einbindung der Maßnahme in die Grünkonzeption des Ortes (der Orte) ist darzustellen.

3.1.3 Der Umbau bereits vorhandener Grünflächen im Siedlungsbereich und ökologisch wertvoller Freiräume darf nicht Schwerpunkt der Maßnahme sein.

3.1.4 Zur Durchführung von Ausstellungen, Demonstrations- und Informationsveranstaltungen sind geeignete Einrichtungen vorzusehen.

3.1.5 Ein schlüssiges Vorkonzept für den Zugang der Besucher zum Gelände/zu den Teilflächen des Projekts. Es sind vor allem die Möglichkeiten mit Transportsystemen des öffentlichen Personennahverkehrs zu untersuchen und darzustellen, darüber hinaus die Regelung des ruhenden Autoverkehrs durch Parkplätze in direkter Zuordnung zum Gelände oder die Einrichtung eines entsprechenden Zubringerdienstes.

Liegt das Projekt in einem Fremdenverkehrsgebiet, sollen Möglichkeiten dargestellt werden, wie der Ort (die Orte) auch in der Zeit nach dem Veranstaltungsjahr mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreicht werden kann (können).

3.1.6 Die anschließende Nutzung der Anlagen(n) durch die Bevölkerung muss ohne wesentliche Rückbaukosten gesichert sein. Die spätere Nutzung und Pflege sowie die Unterhaltung dieser Flächen ist darzustellen.

3.1.7 Die Finanzierung der Investitions- und Durchführungskosten muss gesichert sein.

3.1.8 Sofern in einem besonderen Fall eine der Voraussetzungen nicht erfüllt werden kann, ist dies zu begründen.

<p>3.2 Voraussetzungen Landesgartenschauen</p>	<p>3.3 Voraussetzungen „Mehr Natur in unserer Gemeinde/Stadt“</p>
<p>3.2.1 Es kommen in erster Linie Städte mittlerer Größe in Betracht.</p> <p>3.2.2 Es muss ein geeignetes, möglichst zusammenhängendes Gelände vorhanden sein; seine Fläche sollte mindestens 10 - 15 ha umfassen.</p> <p>3.2.3 Für die Landesgartenschau muss eine Zeitdauer von 5-6 Monaten (eine Vegetationsperiode) vorgesehen werden.</p> <p>3.2.4 Die unter Punkt 3.1.4 erwähnten Einrichtungen sind im Gelände der Landesgartenschau oder in enger räumlicher Verbindung zu ihr vorzusehen.</p>	<p>3.3.1 In erster Linie kommen kleinere Städte und Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung in Betracht.</p> <p>3.3.2 Das Projekt soll nach seiner Fertigstellung im Rahmen von Eröffnungsveranstaltungen (Frühlings-, Hochsommer- oder Spätsommersaison) der Öffentlichkeit vorgestellt werden.</p>

4. Bewerbung

4.1 Bewerbungen sind zu richten an das

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg,
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart.

Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH, Parkstr. 1, 73760 Ostfildern, ist gleichzeitig von der Bewerbung zu unterrichten.

4.2 Folgende Unterlagen sind in 2facher Fertigung einzureichen:

- 4.2.1 Eine ausführliche Definition der städtebaulichen Ziele, die mit den durchzuführenden Maßnahmen erreicht werden sollen.
- 4.2.2 Flächennutzungsplan (-pläne) einschl. Landschaftsplan (-pläne), Bebauungsplan (-pläne) und Grünordnungsplan(-pläne).
- 4.2.3 Ortsplan (-pläne) sowie Lageplan der Bereiche, die für die Maßnahme vorgesehen sind.
- 4.2.4 Übersichtspläne, aus denen sich die Gestaltungsziele für das Gelände/die Teilflächen ergeben, soweit diese bereits entwickelt sind.
- 4.2.5 Erläuterungsbericht mit Angaben zu den geplanten Gestaltungszielen und zu besonderen landschaftsplanerischen und städtebaulichen Maßnahmen in den vorgeschlagenen Bereichen, ggf. in der gesamten Gemarkung, sofern diese zunächst als Planungsrahmen herangezogen wird.
- 4.2.6 Vorstellungen über besondere Ausstellungen und Veranstaltungen im Rahmen der Durchführung der Landesgartenschau/der Eröffnungsveranstaltungen.
- 4.2.7 Finanzierungsplan für den Investitionshaushalt (mit Angabe der Eigenmittel) im Entwurf.
- 4.2.8 Weitere Unterlagen, die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 3 erforderlich sind.

5. Auswahlverfahren

- 5.1 Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum nimmt gemeinsam mit der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen eine erste Bewertung der Bewerbungen vor.
- 5.2 Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum trifft im Benehmen mit den berührten Ressorts: Staatsministerium, Innenministerium, Finanzministerium, Wirtschaftsministerium, Ministerium für Umwelt und Verkehr sowie mit dem Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg und der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH eine Vorauswahl und legt diese dem Ministerrat zur Entscheidung vor.
Die Entscheidung des Ministerrats soll sich dabei in der Regel über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre erstrecken.

6. Finanzierung

Die Veranstalter haben einen Finanzierungsplan aufzustellen, der aus einem Investitions haushalt und einem Durchführungshaushalt besteht.

6.1 Investitionshaushalt

6.1.1 Investitionshaushalt allgemein

Der Investitionshaushalt umfasst die Kosten der Planung und Ausführung von Daueranlagen bzw. von Dauerinvestitionen auf dem in die Maßnahme einbezogenen Gelände. Dazu zählen auch Kosten für die Erschließung eines Geländes sowie Grunderwerbskosten, wenn dies für die Planung und Ausführung der Maßnahme zwingend erforderlich ist und diese in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten des Investitionshaushaltes stehen.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt das Land Baden-Württemberg der veranstaltenden Stadt/Gemeinde einen Zuschuss. Dieser kann bis zu 50 % der unter 6.1 genannten Investitionskosten betragen. Über die absolute Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Soweit Investitionen nach 6.1 auch aus anderen Ansätzen des Staatshaushaltsplans für Baden-Württemberg gefördert werden, ermäßigt sich der Zuschuss entsprechend. Bewilligungsstelle für den Landeszuschuss ist das zuständige Regierungspräsidium. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gelten die vorläufigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 und § 44a der Landeshaushaltsordnung für Baden- Württemberg vom 11.05.1977 (Loseblattsammlung des FM über VwV zur Landeshaushaltsordnung).

6.1.2 Investitionshaushalt Landesgartenschauen	6.1.3 Investitionshaushalt „Mehr Natur in unserer Gemeinde/Stadt“
Vorgesehen ist ein Zuschuss von maximal 3,835 Millionen EURO. Der Zuschuss soll 5 Jahre vor der Durchführung bewilligt werden. Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen bis zu 4 Jahre vor Durchführung der Landesgartenschau.	Vorgesehen ist ein Zuschuss von maximal 1,278 Millionen EURO. Der Zuschuss soll 4 Jahre vor der Durchführung bewilligt werden. Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen bis zu 3 Jahre vor Durchführung der Veranstaltungen im Jahr der Eröffnung.

6.2 Durchführungshaushalt

Zum Durchführungshaushalt zählen die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Landesgartenschau/der Eröffnungsveranstaltungen anfallen.

Die Kosten sind von der (den) veranstaltenden Stadt/Gemeinde(n) zu finanzieren. Für Lehr- und Leistungsschauen sowie größere Sonderschauen, die im Landesinteresse liegen, können den Veranstaltern über die Zuwendungen nach 6.1. hinaus Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

7. Organisatorische Abwicklung

7.1 Träger/Veranstalter

Träger sind:

- Veranstaltende Stadt/Gemeinde(n),
- Land Baden-Württemberg.

Veranstalter sind:

- Stadt/Gemeinde(n),
- Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH.

7.2 Zeitplan

7.2.1 Zeitplan allgemein

Landesgartenschauen finden im jährlichen Wechsel mit Projekten "Mehr Natur in unserer Gemeinde/Stadt" statt.

7.2.2 Zeitplan Landesgartenschauen	7.2.3 Zeitplan „Mehr Natur in unserer Gemeinde/Stadt“
<p>Zur Durchführung einer Landesgartenschau sind in der Regel 6 Jahre vom Beginn der Planung bis zur Eröffnung erforderlich.</p> <p>Die veranstaltende Stadt hat vor Bewilligung des Landeszuschusses, spätestens jedoch 5 Jahre vor dem 1. April des Durchführungsjahres eine verbindliche Erklärung über die Durchführung der Landesgartenschau nach den Grundsätzen des Landes abzugeben.</p>	<p>Die Planung der Maßnahme(n) soll in der Regel 5 Jahre vor der Eröffnung begonnen werden.</p> <p>Die veranstaltende Stadt/Gemeinde(n) hat (haben) vor Bewilligung des Landeszuschusses, spätestens jedoch 4 Jahre vor dem 1. April des Durchführungsjahres eine verbindliche Erklärung über die Durchführung der Maßnahme nach den Grundsätzen des Landes abzugeben.</p>

7.3 Organisationsform/Vorgehen

7.3.1 Organisationsform Landesgartenschauen	7.3.2 Organisationsform „Mehr Natur in unserer Gemeinde/Stadt“
<p>Zur Planung und Gestaltung der Maßnahme schreiben das Land Baden-Württemberg und die Veranstalter einen landesoffenen Ideen- und Realisierungswettbewerb aus.</p> <p>Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen bringt ihre vielfältigen Erfahrungen aus Vorbereitung und Durchführung von Landesgartenschauen in der Ebene der Geschäftsführung in eine zu gründende Landesgartenschauengesellschaft ein.</p>	<p>Zur Planung und Gestaltung der Maßnahme schreiben das Land Baden-Württemberg und die Veranstalter in der Regel einen landesoffenen Ideen- und Realisierungswettbewerb aus.</p> <p>Die Veranstalter schließen über die Durchführung der Maßnahme einen Durchführungsvertrag ab.</p>

7.3.3 Organisationsform allgemein

Neben dem fachlichen Tätigkeitsfeld sind die Aufgabengebiete kaufmännische und finanzielle Abwicklung sowie allgemeine Verwaltung in einem schlüssigen Organisationskonzept abzudecken, um eine möglichst reibungslose Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicherzustellen.

Alle wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich der Gesamtplanung, des Gesamtprogramms sowie der Einzelplanungen und des Finanzierungsplanes trifft ein Aufsichtsrat.

8. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen, die insbesondere die Durchführung von Landesgartenschauen betreffen.

8.1 Ausstellungsbereiche

Neben einem den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger entsprechend gestalteten Gesamtgelände sind spezielle Ausstellungsbereiche zur Information der Besucher erforderlich. Diese Ausstellungsbereiche sollten mit möglichst geringem Rückbauaufwand plaziert und gebaut werden. Folgende Bereiche können dabei z. B. dargestellt werden:

- Schaubereiche mit Sommerblumen, Stauden und Gehölzen, Heilpflanzen
- Ausstellungsbereiche des Garten- und Landschaftsbaues
- Ausstellungsbereiche der gärtnerischen Fachgruppen (Zierpflanzen, Gemüsebau, Obstbau, Friedhofsgärtnerei)
- Darstellungsmöglichkeiten für Haus- und Kleingärten, Siedlergärten, Nutzgärten
- fachverwandte Bereiche wie z. B. Imkerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft
- Sonderschauen zu Themen wie Umwelt, ökologische Zusammenhänge und Naturhaushalt.

Über diese Freilandbeiträge hinaus sollte in enger Zusammenarbeit mit dem gärtnerischen Berufsstand besonderer Wert auf ein breites fachliches Informationsangebot zu Themen wie

- Haus- und Kleingärten
 - Pflanzenverwendung
 - nützlingsschonender Pflanzenschutz
 - Blumen- und Pflanzenpflege in Haus und Garten
 - Qualitätsprodukte aus der Region
 - gesunde Ernährung
- gelegt werden.

8.2 Sonstige Aktivitäten

Während der gesamten Zeitdauer einer Landesgartenschau sollten auf dem Landesgartenschau Gelände zusätzliche Rahmenveranstaltungen durchgeführt werden.

8.2.1 Im Treffpunkt Baden-Württemberg präsentieren die Ministerien des Landes Ausstellungen zu aktuellen Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Begleitend dazu finden fachliche und kulturelle Veranstaltungen statt. Es werden ca. 700 m² Fläche mit entsprechender technischer Ausstattung benötigt.

8.2.2 Hallenschauen mit wechselnden Themen:

Hier können Gärtner, Floristen, Hobbygärtner und Pflanzenliebhabervereinigungen ihre Produkte/Exponate präsentieren und Einblicke in ihre Tätigkeitsbereiche geben. Dazu werden 1200 - 1500 m² Fläche benötigt mit entsprechender Technikausstattung und geeigneten Lichtverhältnissen.

8.2.3 Ein Kulturprogramm, das vor allem örtlichen und regionalen Künstlern Gelegenheit bietet, sich einem größeren Publikum vorzustellen.